

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SANDICCA GmbH zum SANDICCA Weg



Version 1.0 Österreich

14.05.2021

Präambel

Mit SANDICCA beschreiten wir neue Wege. Die Reise begann für uns mit dem Weg nach innen. Nun gehen wir gemeinsam mit Dir als starke SANDICCA Wegbereiterin diesen Weg weiter. Dabei möchten wir Deine Tätigkeit als SANDICCA Wegbereiterin in den Mittelpunkt unsers Tuns stellen und Dir unseren gemeinsamen Weg so spannend und motivierend wie möglich gestalten. Gemeinsam sind wir allem gewachsen.

Unsere Spielregeln in der SANDICCA Gemeinschaft in Form der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) haben wir dabei möglichst schlank gestaltet.

Begriffe werden am Ende dieser AGBs erklärt.

Sollte Dir trotzdem der eine oder andere Punkt unklar sein, kannst Du Dich natürlich gerne jederzeit an uns wenden. Übrigens, alle in der SANDICCA Gemeinschaft angeführten Rollen und Funktionen als auch außerhalb der SANDICCA-Gemeinschaft beziehen sich jeweils auf männliche und weibliche Personen.

Mein Wertbeitrag zu einer starken SANDICCA Wegbereiterinnengemeinschaft – der Verhaltenskodex für selbständige SANDICCA Wegbereiterinnen.

Die Bezeichnung SANDICCA Wegbereiterin oder Wegbereiterin steht für die selbstständige Vertriebspartnerin.

Als Wegbereiterin der SANDICCA GmbH (im Folgenden: SANDICCA) versichere ich,

- dass ich während meiner Tätigkeit als Wegbereiterin von SANDICCA den guten Ruf von SANDICCA fördern werde und mich stets respektvoll, ehrlich und fair verhalten werde;
- dass ich meinen etwaigen Verpflichtungen als Führungskraft (Upline) bzw. Mentorin der Wegbereiterinnen meiner Vertriebsorganisation (Downline) nachkommen werde, indem ich meine Partnerinnen in der Downline schule und unterstütze;
- dass ich die Beziehung einer jeden Wegbereiterin zu ihrer Upline in der SANDICCA Organisation respektiere und nicht in diese eingreife, um sie zu verändern;
- dass ich die Unternehmensrichtlinien nach bestem Wissen und Gewissen, nicht nur wortgetreu, sondern auch im Sinne der Philosophie von SANDICCA, gemeinsam als Gemeinschaft allem gewachsen zu sein, einhalten werde;

- dass ich keine Behauptungen über die Produkte von SANDICCA aufstellen werde, die nicht in den offiziellen Publikationen von SANDICCA enthalten sind;
- dass ich das gemäß dem Vergütungsplan mögliche Einkommen nicht falsch darstellen werde;
- dass ich andere Unternehmen oder Vertriebspartner nicht verunglimpfen werde, um deren Vertriebspartner abzuwerben;
- dass ich nicht den Eindruck vermitteln werde, bei der Tätigkeit einer Wegbereiterin handele es sich um eine weisungsgebundene oder angestellte Tätigkeit. Dies betrifft beispielsweise Stellenanzeigen, Jobinserate, sowie auch das Einladen zu "Bewerbungsgesprächen". Diese sind richtigerweise Informationsgespräche über die Möglichkeit, selbst SANDICCA-Wegbereiterin zu werden.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes SANDICCA-Partnervertrages zwischen der SANDICCA GmbH, Sommersgut 55, A-8254 Wenigzell, Österreich, (im Folgenden: SANDICCA) und der SANDICCA-Wegbereiterin (im Folgenden: Wegbereiterin).

SANDICCA erbringt Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen, Ergänzungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen von Wegbereiterinnen werden bereits jetzt ausdrücklich widersprochen

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

SANDICCA erteilt mit Annahme des Wegbereiterinnenvertrages die Berechtigung, im Namen und auf Rechnung von SANDICCA deren Waren im Direktvertrieb zu verkaufen. Der Vertrag kommt entweder durch Ausfüllen des digitalen Wegbereiterinnenantrages oder des Papierformulars und deren jeweiliger Annahme zu Stande. Ein Vertragsschluss ist mit natürlichen Personen oder juristischen Personen möglich. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Wegbereiterin verpflichtet sich, Datenänderungen unverzüglich anzeigen.

§ 3 Rechtliche Stellung der Wegbereiterin

Die Wegbereiterin wird als freie und selbständige Unternehmerin tätig. Die Wegbereiterin sichert zu, ihre selbständige Tätigkeit für SANDICCA im Nebenberuf wahrzunehmen.

Die Wegbereiterin sichert weiter zu, etwaige Umsatzsteigerungen und Steigerungen des Arbeitsaufkommens, die dazu führen, dass keine nebenberufliche Tätigkeit mehr vorliegt, unverzüglich anzuzeigen.

Die Wegbereiterin ist berechtigt, sich während der Dauer dieses Wegbereiterinnen-Partnervertrages als „SANDICCA-Vertriebspartnerin“ zu bezeichnen und den aufgrund ihrer Leistungen verliehenen Titel SANDICCA-Förderin zu führen. Die Wegbereiterin ist weder Angestellte noch Vertreterin von SANDICCA. Sie ist gegenüber SANDICCA nicht weisungsgebunden.

Die Wegbereiterin kümmert sich selbst um die zur selbständigen Ausübung ihres Gewerbes notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gewerbeanmeldung, Meldung beim Finanzamt, Mitgliedschaft in der Industrie und Handelskammer) und um die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern und Abgaben. Insoweit versichert die Wegbereiterin, alle Provisionseinnahmen, sowie weitere entgeltliche oder unentgeltliche (äquivalenter Geldwert) Leistungen wie z.B. Incentivegewinne, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für SANDICCA erwirtschaftet oder bereits erwirtschaftet hat, ordnungsgemäß an ihrem Sitz zu versteuern.

Sie hat den Nachweis einer Gewerbeanmeldung zu führen.

Die Wegbereiterin erklärt, als Kleinunternehmerin im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 27 UstG tätig zu sein, sollte sie nicht ausdrücklich eine anderslautende Mitteilung machen.

Sofern eine juristische Person oder Personengesellschaft einen SANDICCA-Partnerantrag einreicht, sind eine Kopie des entsprechenden Handelsregisterauszuges über die Registrierung, ebenso wie die Umsatzsteueridentifikationsnummer vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Wegbereiterin im Laufe der Vertragsbeziehung umfirmiert.

Eine gültige Bankverbindung sowie ein Paypal-Zugang zur Anweisung der Vertriebsprovision ist Voraussetzung für eine Tätigkeit als Wegbereiterin.

Die Gutschrift von Boni und Provisionen erfolgt ausschließlich über das Paypal-Konto.

Wollen zwei Personen gemeinsam einen Wegbereiterinnenvertrag schließen, zum Beispiel Ehe- oder Lebenspartner, so müssen beide Personen gemeinsam einen Antrag stellen. SANDICCA vergibt in diesem Fall eine Wegbereiter ID. Eine spätere Trennung des Vertrages ist unmöglich.

Online-, Bestell- und Antragsformulare gelten als Bestandteil des SANDICCA-Wegbereiterinnenvertrages.

§ 4 Verkauf der Produkte

SANDICCA Produkte dürfen nur im Direktvertrieb verkauft werden. Ein Verkauf über Ladengeschäfte ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung erlaubt und kann zum Beispiel für Aromapraktikerinnen, Kosmetikerinnen, Ernährungsberaterinnen etc. erteilt werden. Ein Verkauf im Internet, insbesondere über Auktionshäuser wie eBay bzw. auf Internetmärkten wie Amazon oder auf vergleichbaren Internet-Verkaufs- oder Handelsplätzen ist unter keinen Umständen gestattet.

Der Verkauf von SANDICCA Produkten über das Internet ist ausschließlich über die offizielle SANDICCA-Website erlaubt. Es ist nicht gestattet, einen eigens erstellten SANDICCA Webshop zu betreiben, in welchem Bestellungen unabhängig von SANDICCA getätigt werden können:

Eine reine Bewerbung der SANDICCA Produkte kann im Rahmen des eigenen Internetauftritts der Wegbereiterinnen allerdings erfolgen, wenn dies eine Ergänzung des Marketings darstellt und das Hauptaugenmerk der Tätigkeit nach Meinung von SANDICCA Empfehlungsmarketing-Charakter hat.

Im Rahmen des eigenen Internetauftritts ist zur Verprovisionierung des daraus erwachsenen Umsatzes der zur Verfügung gestellte Affiliate-Partnerlink zu verwenden. Damit ist sichergestellt, dass die direkte Verlinkung auf die offizielle SANDICCA Webseite sowie auch die Verprovisionierung des Umsatzes erfolgt.

Die eigene Homepage hat jedenfalls den Vermerk „Dies sind keine offiziellen Seiten der SANDICCA GmbH Österreich“ zu tragen. Eigene Internetauftritte der Wegbereiterinnen dürfen stets nur die offiziellen SANDICCA Werbeaussagen verwenden. Wegbereiterinnen sind verpflichtet, eigene Informationen, insbesondere über die eigene Webseite, stets den offiziellen SANDICCA Informationsmaterialien und der SANDICCA Corporate Identity anzupassen. Dies schließt Preise, Produktbezeichnungen, Produktbeschreibungen und Produktaussagen ein.

Dasselbe gilt, wenn die Wegbereiterin in anderen Internet Medien wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram, YouTube u.w.), Online Blogs oder Chatrooms SANDICCA bewirbt. Auch hier ist der von SANDICCA zur Verfügung gestellte Affiliate-Partnerlink zu verwenden, um am daraus erwachsenen Umsatz zu partizipieren. In Seiten-, Gruppen- oder Profilnamen in sozialen Netzwerken dürfen SANDICCA Begriffe und Marken nur in Verbindung mit dem eigenen Nachnamen der Wegbereiterin verwendet werden.

Sonderaktionen wie Messen und Fachausstellungen, zur Präsentation und Verkauf der SANDICCA-Waren oder Promotions bedürfen immer vorab der schriftlichen Genehmigung durch SANDICCA. Hierzu hat die jeweilige Wegbereiterin eine genaue Aufstellung der geplanten Sonderaktionen sowie Mittel, Art, Dauer und Umfang der jeweiligen Aktion bei SANDICCA schriftlich zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Bei Zuwiderhandlung kann die Teilnahme von Messen und Fachausstellungen untersagt sowie laufende Aktionen durch SANDICCA gestoppt werden.

Die Wegbereiterin ist nicht berechtigt, Produkte abweichend von den Verkaufspreisen der aktuellen Preisliste zu empfehlen.

Der Wegbereiterin ist es nicht gestattet, ein Warenlager mit SANDICCA Produkten anzulegen.

Der Vertriebspartner ist dafür verantwortlich, Verbraucher auf ihr Widerrufsrecht hinzuweisen.

§ 5 Vertrieb von anderen Produkten

Der Wegbereiterin ist es gestattet, Produkte und Dienstleistungen anderer Unternehmen zu vertreiben. Die Wegbereiterin verpflichtet sich jedoch, Produkte und Dienstleistungen anderer Firmen (insbesondere Direktvertriebs- und Network Marketingfirmen) nicht an andere SANDICCA Wegbereiterinnen zu vertreiben und zu vermitteln. Insbesondere ein Verkauf bei oder im Zusammenhang mit einem SANDICCA Wegbereiterinnentreffen ist verboten. Auch ein Vertrieb in die eigene Struktur ist nicht gestattet.

§ 6 Kein Kundinnen- und Gebietsschutz

Die Zuteilung einer Kundin zu einer Wegbereiterin erfolgt über den Affiliate-Partnerlink sowie alternativ über die Bekanntgabe der persönlich bekannten Wegbereiterin im Rahmen des Kaufprozess im offiziellen SANDICCA-Webshop durch die Kundin selbst.

Der Affiliate-Partnerlink kann von der Wegbereiterin über die eigene Webseite mittels Verlinkung auf den offiziellen SANDICCA-Webshop, über Mail, Social Media (Facebook, Instagram, YouTube u.w.), Telekommunikationsmitteln (SMS, WhatsApp, Telegram u.w.), Bloggs, Foren u.w. Kommunikationsmitteln geteilt werden. Daraus generierte Umsätze werden der Wegbereiterin zugerechnet.

Der Wegbereiterin steht kein Anspruch auf Kundenschutz zu. Es benötigt immer die Nutzung des Affiliate-Partnerlinks oder die manuelle Bekanntgabe der SANDICCA Wegbereiterin im Kaufprozess durch die Kundin um eine Zuschreibung zur Wegbereiterin zu gewährleisten. Verfügt die Kundin beim Erstkauf via Affiliate-Partnerlink oder manueller Bekanntgabe der ihr bekannten SANDICCA Wegbereiterin im Kaufprozess über ein Kundenkonto, werden zukünftige Käufe auch ohne Nutzung des Affiliate-Partnerlinks der Wegbereiterin bzw. der manuellen Bekanntgabe der ihr bekannten SANDICCA Wegbereiterin zugeschrieben. Die erstmalige Aktivierung des kostenlosen SANDICCA-Kundenkontos kann von der Kundin selbst im Zuge des Kaufprozesses im offiziellen SANDICCA-Webshop durchgeführt werden.

Bei widersprüchlichen, unklaren oder nicht eindeutigen Meldungen behält sich SANDICCA die Entscheidung der Umsatzzuordnung im Einzelfall vor.

Entschließt sich eine Kundin oder Interessentin, die Tätigkeit als Wegbereiterin aufzunehmen, so gilt die Wegbereiterin als Mentorin, unter welchem sie registriert wird. Nach der Registrierung als Wegbereiterin ist ein Wechsel der Mentorin in der Regel nicht möglich.

Die Wegbereiterin ist verpflichtet, die Daten der Interessentin im Wegbereiterinnen-Partnervertrag ordnungsgemäß und vollständig zu melden. SANDICCA wird eine Annahme der Meldung im Interesse der weiteren Wegbereiterin und des Unternehmens prüfen. Die Wegbereiterin haftet SANDICCA gegenüber für etwaige Schäden, die SANDICCA durch das vorsätzliche oder grob fahrlässige Eintragen von falschen Daten potenzieller Wegbereiterinnen entsteht.

SANDICCA-Mitarbeiterinnen können keiner SANDICCA-Wegbereiterinnen zugeordnet werden und sind daher von der Akquise ausgenommen.

Der Wegbereiterin steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

§ 7 Werbung durch Wegbereiterinnen

Veröffentlichungen, Marketing-, Werbe-, Schulungs- und Filmmaterial bzw. Inserate und Anzeigen jeder Art mit Ablichtungen von SANDICCA-Produkten, Grafiken, Slogans und die Benutzung von eingetragenen Marken, wie z.B. des Firmenlogos oder anderer SANDICCA spezifischer Eigennamen, bedürfen vorab der schriftlichen Einwilligung durch SANDICCA. Dies betrifft auch den Auftritt in sozialen Medien wie zum Beispiel Facebook. Entscheidet sich die Wegbereiterin mit Einwilligung von SANDICCA für einen Auftritt in den sozialen Medien, so verpflichtet er sich dort nur und ausschließlich für SANDICCA und Produkte von SANDICCA zu werben.

Wegbereiterinnen erkennen das ausschließliche Urheberrecht sowie die Marken und andere mit SANDICCA in Verbindung stehende geistige Eigentumsrechte an.

Das Risiko einer Rechtsverletzung kann die Wegbereiterin vermeiden, indem sie nur die Aussagen trifft und Werbeformen verwendet, die in offiziellen Schulungsmaßnahmen vorgestellt werden oder in den SANDICCA-Produktinformationen enthalten sind. SANDICCA stellt geprüfte Marketing- und Verkaufsunterlagen zur Verfügung. Dies schützt die Wegbereiterin vor Abmahnungen und gibt ihr Sicherheit.

Die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Verkaufsunterlagen, eigener Produktbroschüren oder sonstiger selbständig erstellter Medien und Werbemittel ist nicht gestattet.

Die Wegbereiterin sichert zu, keine unlauteren Werbeaussagen zu treffen. Sie wird weder über die Produkte irreführende Aussagen tätigen noch Dritte belästigen.

Telefonanrufe darf die Wegbereiterin nicht so entgegennehmen, dass der Eindruck erweckt wird, dass der Anrufer den Geschäftssitz oder ein Büro von SANDICCA erreicht hat.

Die Internet Adresse (URL) der Wegbereiterin darf nicht den Eindruck erwecken, Betreiber sei die Firma SANDICCA selbst. Ebenso sind URLs die einen Toplevelcharakter oder einen allgemeingültigen Eindruck eines direkten SANDICCA-Oberbegriffs erwecken, untersagt.

Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „Selbständige/r SANDICCA Vertriebspartner/in“ aufweisen. Wir empfehlen hier auf die offiziellen Angebote von SANDICCA zurückzugreifen („Merchandise“).

§ 8 Bilder- und Videorechte

Die Wegbereiterin hat die Möglichkeit, Impressionen und Erfahrungen aus ihrem Vertriebspartner Alltag an SANDICCA zu übermitteln, insbesondere Fotos, Videos oder sonstige Inhalte (im Folgenden

Inhalte genannt). Die Wegbereiterin wird hiermit darauf hingewiesen, dass sie sich von abgebildeten Personen die Genehmigung zur Abbildung einholen und diese idealerweise schriftlich dokumentieren sollte. Wenn die Wegbereiterin Inhalte an SANDICCA übermittelt, sichert sie zugleich zu, dass sie damit keine Rechte Dritter, insbesondere keine Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Rechte am eigenen Bild oder Immaterialgüterrechte wie Marken-, Titel- oder Designrechte verletzt. Die Wegbereiterin stellt SANDICCA und/oder deren Organe, Angestellte und Gesellschafter und etwaige Kooperationspartner von SANDICCA auf erstes Anfordern von etwaigen Forderungen Dritter frei und verpflichtet sich, SANDICCA den Schaden zu ersetzen, der SANDICCA und/oder deren Organe, Angestellte und Gesellschafter und etwaigen Kooperationspartnern von SANDICCA durch rechtsverletzende Inhalte entstanden ist oder noch entsteht einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung.

Die Wegbereiterin räumt SANDICCA mit der Übermittlung von Inhalten jeweils ein zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht an sämtlichen Inhalten ein und verzichtet auf die Nennung ihres Namens. Diese Lizenz berechtigt SANDICCA insbesondere zur werblichen und gewerblichen Nutzung sowie zur Nutzung für nicht gewerbliche Zwecke aller von der Wegbereiterin geschaffenen und/oder übermittelten Inhalte insbesondere Fotos und Videos, ganz und in Teilen sowie in bearbeiteter Form. SANDICCA ist insbesondere zur Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung im Internet einschließlich sozialer Netzwerke wie z.B. Facebook, Twitter oder Instagram, zum Druck und zur Zusammenfügung mit anderen Inhalten jederzeit berechtigt. Die Rechteübertragung umfasst das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und Sendung, insbesondere in Wort, Schrift, Bild und Ton. Sie umfasst das Recht zum Vorab- und Nachdruck sowie zu Neuauflagen und ist mengenmäßig nicht beschränkt. Eingeschlossen ist das Recht, die Inhalte zu Zwecken der Werbung und des Marketings zu nutzen. SANDICCA ist berechtigt, die Inhalte zu bearbeiten und insbesondere in Teilen zu nutzen und zu verwerten. Dies umfasst insbesondere Ausschnitte.

Die Rechteübertragung umfasst sowohl das Recht zur kostenfreien als auch zur kostenpflichtigen Verbreitung und sonstigen Weitergabe an Dritte. Die Wegbereiterin überträgt SANDICCA ferner das Recht zur Verbreitung auf Bild-, Ton- (z.B. als Hörbuch) und sonstigen Datenträgern wie insbesondere CD-Roms und DVDs, MP3 sowie als Download-Datei, als Anhang zu einer E-Mail in jedem Format, als E-Book und als Stream. Die Rechteübertragung erstreckt sich auf Rundfunk, Kabel – und Satellitenfunk, on-demand Dienste, near on demand Dienste und vergleichbare Techniken und Sendungsformen.

SANDICCA ist zur Übertragung in jedes beliebige andere Medium und jeden beliebigen anderen Datenträger berechtigt, einschließlich des Rechtes der Digitalisierung.

SANDICCA ist auch berechtigt, die Inhalte zu übersetzen. Die Wegbereiterin räumt SANDICCA ferner das Recht ein, sämtliche, insbesondere die oben näher aufgeführten Nutzungsrechte an Dritte kostenlos oder kostenpflichtig zu übertragen, und zwar insbesondere auch im Wege der Veräußerung des Unternehmens als Ganzem oder von Betriebsteilen. Dies umfasst ausdrücklich auch das Bearbeitungsrecht.

Die Wegbereiterin räumt ferner bereits jetzt die Rechte für zum Zeitpunkt der Übermittlung an SANDICCA noch unbekannte Nutzungsarten ein.

§ 9 Beendigung und Übertragung des Vertrages

Der SANDICCA Wegbereiterinnenpartnervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen. Für eine Kündigung ist eine einfache Erklärung in Textform, also z.B. per E-Mail ausreichend.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung ist insbesondere auch, wenn über das Vermögen der Wegbereiterin das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Ein fristloser Kündigungsgrund für SANDICCA ist, wenn die Wegbereiterin in 12 aufeinander folgenden Monaten unter 150 SANDICCA Punkte im Kunden- und Eigenumsatz aufweist (Bestellpassivität) bzw. keine Provision und / oder Warengutschrift erhält.

Eine Wegbereiterin, die ihren Vertrag selbst gekündigt hat, kann nur dann wieder als Wegbereiterin angenommen werden, wenn sie einen neuen Antrag stellt, von ihrer ehemaligen Mentorin oder deren Upline gewonnen wird, oder mindestens 6 Monate seit ihrer Kündigung vergangen sind und die

Kundenfreigabe der ehemaligen Mentorin in dieser Zeit erfolgt ist. Eine bestehende Kundenstruktur kann nicht mitgenommen werden

Die SANDICCA Wegbereiterinnenpartnerschaft kann auf Dritte übertragen und verkauft werden, wenn SANDICCA dieser Übergabe vorab schriftlich zustimmt. SANDICCA kann die Übergabe ohne Angabe von Gründen widersprechen. Ist keine schriftliche Zustimmung erteilt, so gilt das Schweigen als Widerspruch durch SANDICCA. SANDICCA kann die Übergabe von der Teilnahme an offiziellen Schulungsveranstaltungen der potenziellen neuen Wegbereiterin abhängig machen, wenn die Übernehmerin oder deren Angestellte noch keine Erfahrung mit SANDICCA und dem Vertrieb von SANDICCA nachweisen kann.

Bei einer Übertragung einer Partnerschaft erfolgen keinerlei Änderungen innerhalb der bestehenden Struktur. Übernimmt eine bereits bestehende Wegbereiterin eine Struktur, kann sie ihre bestehende Wegbereiterinnenpartnerschaft behalten und fortführen.

Jede Art der Übertragung eines Wegbereiterinnenpartnervertrages hat zur Folge, dass das Vertragsverhältnis mit SANDICCA neu zu laufen beginnt. Als Übertragung zählt auch der Kontrollwechsel bei einer juristischen Person.

Tritt eine Wegbereiterin aus der Struktur aus, durch Kündigung, Tod oder aus anderem Grund, so rückt die Downline im System nach oben.

§ 10 Verstoß gegen AGB

Bei einem ersten Verstoß gegen die in diesen AGB geregelten Pflichten der Wegbereiterin erfolgt, so in diesen AGB nicht anders geregelt, eine schriftliche Abmahnung durch SANDICCA unter Setzung einer Frist von 14 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung.

Die Wegbereiterin stellt SANDICCA für den Fall einer Inanspruchnahme wegen eines Verstoßes gegen eine der in diesen AGBs geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes der Wegbereiterin gegen geltendes Recht auf die erste Anforderung von SANDICCA von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich die Wegbereiterin insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten zu übernehmen, die SANDICCA in diesem Zusammenhang entstehen.

Ein Verstoß gegen die AGB oder ein wiederholter Verstoß nach erfolgter Abmahnung kann zu einer fristlosen Kündigung nach § 9 führen.

§ 11 Provisionssystem

Das Provisionssystem von SANDICCA, „Der SANDICCA-Weg“ ist Vertragsbestandteil in der jeweils gültigen Fassung. Vermittelt die Wegbereiterin andere Wegbereiterinnen, so erhält sie für deren Einarbeitung, Schulung und Betreuung erfolgsabhängige Provisionen nach dem SANDICCA Einkommensplan.

SANDICCA ist berechtigt, offene Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit angefallenen Provisionsansprüchen der Wegbereiterin zu verrechnen. Die Wegbereiterin erklärt sich jedoch ihrerseits bereit, nicht mit Provisionsansprüchen gegen Forderungen von SANDICCA aufzurechnen; es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Wegbereiterin ist verpflichtet zu viel gezahlte Provisionen zurückzuzahlen.

§ 12 Zahlungsbedingungen / Provisionsmodalitäten

Boni werden immer zwischen dem 10. und 15. des Folgemonats ausgezahlt. Wegbereiterinnen erhalten hierüber eine gesonderte Provisionsabrechnung, abrufbar im digitalen Wegbereiterinnenpartnerbereich auf der offiziellen SANDICCA-Webseite.

SANDICCA behält sich die Auszahlung von Provisionen bzw. die Lieferung von Waren bei Nichtvorliegen einer Gewerbeberechtigung oder Steuernummer vor.

Sämtliche Provisionszahlungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan „Der SANDICCA-Weg“ und basieren auf dem jeweiligen Netto-Vergütungswert („SANDICCA-Punkte“) ohne eingehobene Versandgebühren und der Zielstufe.

Provisionen werden ausschließlich an jene natürlichen Personen oder juristischen Personen ausbezahlt, auf deren Namen der SANDICCA-Partnerantrag lautet.

Wenn aufgrund höherer Gewalt, wirtschaftlicher, rechtlicher oder faktischer Unmöglichkeit Produkte nach Bestellung nicht lieferbar sein sollten, entsteht kein Provisionsanspruch. Dieser entsteht erst mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Lieferfähigkeit.

§ 13 Haftungsausschluss

Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet SANDICCA soweit gesetzlich zulässig lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln durch SANDICCA oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist gänzlich ausgeschlossen.

Die Haftung ist soweit gesetzlich zulässig in jedem Fall auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden und der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden, jedenfalls aber auf einen Betrag von maximal € 1.000 begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn. Insbesondere haftet SANDICCA nicht für mittelbare oder indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Liefer- und Erfüllungsort ist der Sitz von SANDICCA. Die Wegbereiterin erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich an. Änderungen der Geschäftsbedingungen werden der Wegbereiterin mit einer angemessenen Frist vor Inkrafttreten elektronisch mittels Schreiben an die von der Wegbereiterin angegebene Adressen übermittelt. Sie gelten als genehmigt, wenn die Wegbereiterin nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ist SANDICCA berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen zu kündigen.

Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sofern es sich bei der Wegbereiterin um eine Kauffrau handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von SANDICCA.

Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Sollten die vorstehenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Im Zweifel gilt das Gesetz. Das Gleiche gilt bei der Schließung von regelungsbedürftigen Lücken.

Begriffsbestimmungen

Abrechnung

Mit Ende jedes Abrechnungsmonats wird der Kundenumsatz ermittelt, die verschiedenen Reports und Rechnungen im Wegbereiterinnenpartnerbereich der offiziellen SANDICCA-Webseite hochgeladen und einige Tage später die Provision überwiesen. Diese Vorgänge werden Abrechnung genannt.

Aktivität

Wegbereiterinnen sind aktiv, wenn ihr Eigen- und Kundenumsatz zumindest 150 bezahlte SANDICCA-Punkte im jeweiligen Abrechnungsmonat beträgt.

Inaktivität

Inaktivität bedeutet ein Unterschreiten der für den Provisionsbezug zumindest notwendig zu erwirtschaftenden 150 bezahlten SANDICCA-Punkten im jeweiligen Abrechnungsmonat.

Interessentin

Personen, die in der SANDICCA Datenbank als Interessentin geführt werden. Diese haben entweder noch nicht oder unter einem Bestellwert von € 10 bestellt.

Kontakt

Ein Kontakt kommt zustande, wenn über SANDICCA mündlich oder schriftlich kommuniziert wurde.

Kundin

Personen, die über den SANDICCA Affiliate-Partnerlink oder unter Nennung der Wegbereiterin im Kaufprozess im offiziellen SANDICCA-Webshop bestellt haben.

Eigen- und Kundenumsatz

Der Eigen- und Kundenumsatz ist die Summe aller in einem Abrechnungsmonat bezahlten SANDICCA-Punkte von eigenen Bestellungen und Kundenbestellungen.

Mentorin

Eine Mentorin ist eine Wegbereiterin, der eine andere Wegbereiterin für die Tätigkeit für SANDICCA gewonnen hat.

Verkäufe „Über den Ladentisch“

Der Verkauf von Produkten an Kundinnen, ohne dass dies über das offizielle SANDICCA Vertriebssystem abläuft.

Registrierung / Meldung

Unter Registrierung bzw. Meldung versteht man die Eintragung der vollständigen Namen- und Adressdaten von Interessentinnen im Antragsformular zur SANDICCA Wegbereiterinnenpartnerschaft in der offiziellen SANDICCA-Webseite oder mittels zu befüllendem elektronischem Dokument (PDF) bzw. schriftlichem Dokument.

Struktur

Struktur nennt man die Gesamtheit und Anordnung aller Wegbereiterinnen im SANDICCA Vertriebssystem.

Team

Eine Wegbereiterin und deren Downline bilden ein Team.

Upline

Die Mentorin einer Wegbereiterin und jene Wegbereiterin, die in direkter Linie über dieser Mentorin stehen, bilden die Upline.

Zielstufe

Jene Qualifikation mit Auswirkung auf die Provision, die Wegbereiterinnen im Abrechnungsmonat erreichen. Die Zielstufe wird durch verschiedene Umsatzindikatoren (z.B. Eigen- und Kundenumsatz) bestimmt. Sie wird im offiziellen SANDICCA Vergütungsplan „Der SANDICCA-Weg“ näher erklärt.